

1
Öffentliche N I E D E R S C H R I F T

VERTEILER: 3.3

Körperschaft	: Stadt Norderstedt	
Gremium	: Ausschuss für junge Menschen, JM/050/ IX	
Sitzung am	: 21.06.2006	
Sitzungsort	: Sitzungsraum 2 Rathausallee 50, 22846 Norderstedt	
Sitzungsbeginn	: 18:15	Sitzungsende : 19:20

Öffentliche Sitzung
Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzende	: gez.	Simone Buchholz
Schriftführer	: gez.	Jan-Peter Bertram

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für junge Menschen
Sitzungsdatum	: 21.06.2006

Sitzungsteilnehmer

Vorsitz

Buchholz, Simone

Teilnehmer

Fedrowitz, Katrin
Paschen, Charlotte
Rädiker, Klaus
Schulz, Joachim
Vorpahl, Doris
Claßen, Tobias
Ehrenfort, Renate
Murmann, Joachim
Röll, Ingbert
Weidler, Ruth
Wohnowski, Karlfried

für Herrn Helmuth Krebber

für Herrn Ulrich Böttcher
für Herrn Manfred Limbacher

für Herrn Holger W. Hagemann

Verwaltung

Bertram, Jan-Peter
Freter, Harald Dr.
Gattermann, Sabine

Abteilung 421 / Protokoll
Erster Stadtrat
Amt 42

sonstige

Krogmann, Marlis

Stadtvertreterin

entschuldigt fehlten

Hagemann, Holger-W.
Böttcher, Ulrich
Krebber, Helmuth
Limbacher, Manfred

3
**VERZEICHNIS DER
TAGESORDNUNGSPUNKTE**

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für junge Menschen
Sitzungsdatum	: 21.06.2006

Öffentliche Sitzung

TOP 1 :

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2 :

Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung

TOP 3 :

Einwohnerfragestunde

TOP 4 :

Kinder- und Jugendbeirat / -ständiger Besprechungspunkt -

TOP 5 : M 06/0201

Novellierung Schulgesetz

TOP 6 : M 06/0220

Novellierung Kindertagesstättengesetz

TOP 7 : B 06/0216

Glashütter SV e. V. Antrag auf Erneuerung der Flutlichtanlage auf dem Tennenplatz der kommunalen Sportplatzanlage Poppenbütteler Straße

TOP 8 :

Berichte und Anfragen - öffentlich

TOP 8.1 :

Bericht Offene Ganztagschule Gymnasium Harksheide

TOP 8.2 :

Bericht Sportlerehrung

TOP 8.3 : M 06/0230

Bericht Zustand der Spielplätze; hier: Anfrage aus der Sitzung des Ausschusses für junge Menschen am 17.05.2006

TOP 8.4 :

Bericht Beschlusskontrolle

Nichtöffentliche Sitzung

TOP 9 :

Berichte und Anfragen - nicht öffentlich

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für junge Menschen
Sitzungsdatum	: 21.06.2006

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Frau Buchholz eröffnet die 50. Sitzung des Ausschusses für junge Menschen, begrüßt die Verwaltungsmitarbeiter und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit mit 11 Mitgliedern fest.

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung

Frau Buchholz bittet darum, den TOP „Kinder- und Jugendbeirat – ständiger Besprechungspunkt“ als neuer Punkt 4 auf die Tagesordnung zu setzen, da dieser versehentlich nicht aufgeführt war.
Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Abstimmung zur geänderten Tagesordnung:
Bei 11 Ja-Stimmen einstimmig.

TOP 3: Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 4: Kinder- und Jugendbeirat / -ständiger Besprechungspunkt -

Frau Buchholz begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt die Vertreter des Kinder- und Jugendbeirats.

Die Vertreter des Kinder- und Jugendbeirats berichten über ihre Arbeit und führen hierbei insbesondere aus, dass sie

- sich an dem von der Behindertenbeauftragten der Stadt Norderstedt Frau Gravenkamp initiierten Integrationsfest am 08.09.2006 beteiligen werden
- an den Planungen zum Garstedter Dreieck beteiligt sind
- im Mai 2006 an dem sogenannten „Kindergipfel“ teilgenommen haben (Unterlagen in Form eines Zukunftsvertrags 2006 werden dem Protokoll als Anlage 1 beigefügt)
- eine Kooperation mit dem Kinder- und Jugendbeirat Lingen eingegangen sind

Anschließend äußern sich die anwesenden Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats dahingehend, dass sie grundsätzlich der Erstellung einer Satzung positiv gegenüberstehen.

Frau Buchholz sichert die Unterstützung des Ausschusses bei diesem Vorhaben zu.

TOP 5: M 06/0201 Novellierung Schulgesetz

Sachverhalt

Die Novellierung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes ist zum 01.01.2007 vorgesehen.

Als Anlage 1 ist eine Gegenüberstellung des derzeit geltenden Schulgesetzes vom 02.08.1990 (linke Spalte) und des Entwurfs der Neufassung des Schulgesetzes mit Stand vom 21.03.2006 (rechte Spalte) der Vorlage beigefügt.

Derzeit befindet sich das Schulgesetz im Anhörungsverfahren.

Eine Zusammenfassung bzw. Auflistung der wesentlichen Veränderungen im Schulgesetz ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Hintergrund-Information des Ministeriums für Bildung und Frauen und dem als Anlage 3 beigefügten Artikel in der Zeitschrift „Schule Aktuell – Ausgabe April 2006 .

Aus Sicht des Fachamtes ergeben sich zu dem Entwurf der Neufassung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes folgende Anmerkungen:

Zu § 24: Zuständige Schule

Die Neuregelung stellt gegenüber der bisherigen Regelung in § 44 das Recht auf freie Schulwahl sicher.

Die hier geplante Veränderung stellt aus Sicht des Fachamtes insbesondere für den Bereich der Grundschulen ein großes Problem dar.

In größeren Kommunen wie der Stadt Norderstedt mit 12 Grundschulen sind feste Schulbezirke festgelegt worden, um insbesondere eine ausgewogene Auslastung der Schulen nach den vorhandenen Raumkapazitäten und eine wohnortnahe Beschulung zu gewährleisten.

Wenn Eltern für ihr Kind die Beschulung an einer nicht zuständigen Grundschule wünschen, so ist dieses schriftlich beim Schulträger zu beantragen.

Der Schulträger entscheidet dann in Abstimmung mit den Schulleitungen der betroffenen Schulen.

Die Entscheidung richtet sich nach der Begründung für den Umschulungsantrag.

Dieses Verfahren hat sich in Norderstedt bewährt.

Auch im Bereich der Hauptschulen gibt es feste Schulbezirke.

Das Verfahren bei abweichender Beschulung (Umschulungsanträge) ist analog dem bei den Grundschulen.

Im Bereich der Realschulen und Gymnasien gibt es keine festen Schulbezirke sondern Aufnahmekriterien wie z.B. wohnortnahe Beschulung oder Geschwisterregelung.

Nach Absatz 1 wählen zukünftig die Eltern zunächst frei aus dem vorhandenen Angebot der jeweiligen Schulart aus.

Sollte die ausgewählte Schule wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden können, besteht ein Anspruch auf Aufnahme an der eigentlich zuständigen Schule.

Dieses würde eine komplette Veränderung der Ist-Situation darstellen.

Im schlimmsten Fall könnte dieses dazu führen, dass „unbeliebte“ Schulen leer stehen und „beliebte“ Schulen überlaufen.

Das Fachamt spricht sich eindringlich dafür aus, das vorhandene System mit festen Schulbezirken und Umschulungsanträgen beizubehalten.

Zu § 37: Schulleiterwahlausschuss

Positiv ist, dass nunmehr nach Absatz 5 auch für die von der Schule gewählten Mitglieder des Schulleiterwahlausschusses feste Stellvertreterinnen und Stellvertreter benannt werden können.

Dieses war bisher nicht möglich.

Hinsichtlich der Teilnahme des (Ober)Bürgermeisters oder einer von ihm beauftragten Person an den Sitzungen des Schulleiterwahlausschusses gab es unterschiedliche Rechtsauslegungen zu der bisherigen Regelung im § 88 Schulgesetz.

Zur Klarstellung sollte in die Novellierung des Schulgesetzes im § 37 ausdrücklich aufgenommen werden, dass eine Mitwirkung des (Ober)Bürgermeisters oder einer von ihm beauftragten Person möglich ist.

Zu § 40: Grundschule

Im Absatz 3 ist neu aufgenommen, dass die Grundschule mit den Kindertageseinrichtungen Ihres Einzugsbereichs Vereinbarungen zur Zusammenarbeit schließen soll.

Hierzu ist anzumerken, dass die Kindertageseinrichtungen keinen Einzugsbereich haben und insofern Grundschulen auch schulpflichtig werdende Kinder aufnehmen, die vorher eine Kindertageseinrichtung außerhalb des Schulbezirks besucht haben, mit der keine Vereinbarung zur Zusammenarbeit geschlossen werden muss.

Zu § 41: Hauptschule

Im Absatz 3 wird anstelle des 10. Hauptschuljahres jetzt die flexible Übergangsphase ab der 8. Jahrgangsstufe für 3 Jahre verankert.

Insofern wird das Projekt des freiwilligen berufsqualifizierenden 10. Schuljahres an der Hauptschule Falkenberg in dieser Form keinen Bestand haben.

Zu § 43: Gymnasium

Im Absatz 2 ist die Verkürzung des gymnasialen Bildungsgangs von 9 auf 8 Jahre verankert.

In der Oberstufe wird gemäß Absatz 3 zukünftig das Kurssystem mit Grund- und Leistungskursen durch die Profiloberstufe ersetzt.

Hierzu stellt sich die Frage und wird die Stadt Norderstedt als Schulträger zu beobachten haben, inwiefern sich durch die Reform der Oberstufe die räumlichen Anforderungen an die

Gymnasien verändern und der vorhandene Raumbestand an den 4 Norderstedter Gymnasien ausreichend sein wird.

Zu § 46: Gemeinschaftsschule

Die Gemeinschaftsschule soll als zusätzliche Schulform in das Schleswig-Holsteinische Schulsystem aufgenommen werden.

Zu § 97: Träger berufsbildender Schulen

Nach Absatz 1 sind Träger der berufsbildenden Schulen die Kreise und kreisfreien Städte.

In Absatz 3 ist geregelt, dass der Schulträger die Wahrnehmung seiner Aufgaben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf Innungen, einen Innungsverband oder einen Verein übertragen kann.

Zu § 113 Schulkostenbeiträge

Es wird außerordentlich begrüßt, dass offensichtlich entgegen der bisherigen Planungen einer umfangreichen Neuordnung des Schullastenausgleichs nunmehr eine Aufrechterhaltung und in Teilbereichen Verbesserung des bisherigen Systems geplant ist.

Die Einbeziehung der Investitionskosten und der Verwaltungskosten in die Höhe des zwischen Schulträger und Wohnsitzgemeinde zu verrechnenden Schulkostenbeitrags wird als wichtig und notwendig angesehen.

Zu § 116: Schülerbeförderung

Es wird außerordentlich begrüßt, dass die Trägerschaften und die Regelungen zur Schülerbeförderung in der bisherigen Form des § 80 erhalten bleiben sollen und nicht – wie zwischenzeitlich geplant – die Zuständigkeit auf den Kreis übergehen soll.

Zu § 148: Übergangsbestimmungen

Aus Absatz 1 ergibt sich, dass bestehende Schulkindergärten zum Ende des Schuljahres 2007 / 2008 auslaufen werden.

In Norderstedt gibt es derzeit noch an den Grundschulen Harksheide-Nord und Friedrichsgabe Schulkindergärten.

Herr Dr. Freter berichtet, dass die Stadt Norderstedt bereits eine Stellungnahme zur Novellierung des Schulgesetzes mit den inhaltlichen Ausführungen der Mitteilungsvorlage an den Städteverband Schleswig-Holstein abgegeben hat und dass es in der heutigen Sitzung darum geht, den Ausschuss zu informieren.

Im weiteren Verlauf berichtet Herr Dr. Freter über die wesentlichen Veränderungen im Rahmen der Novellierung des Schulgesetzes und geht hierbei insbesondere auf die geplante

- Neuregelung der zuständigen Schule
- Verkürzung der Gymnasialzeit von 9 auf 8 Schulbesuchsjahre
- Einführung der Profileroberstufe bei den Gymnasien

ein.

Herr Dr. Freter führt aus, dass sich durch die Verkürzung der Gymnasialzeit und die Einführung der Profileroberstufe bei den Gymnasien die räumlichen Anforderungen verändern

werden und dass ein möglicher Handlungsbedarf (bauliche Veränderungen) rechtzeitig zwischen dem Schulträger und den betroffenen Schulen abzustimmen ist. Außerdem geht Herr Dr. Freter auf die Entwicklung der Schülerzahlen mit einem Anstieg bei den Gymnasien und einem Schülerrückgang bei den Hauptschulen ein.

Der Ausschuss diskutiert die geplante Veränderung des Schulgesetzes.

Herr Wochnowski regt an, das Thema „Schülerrückgang im Hauptschulbereich“ im Ausschuss für junge Menschen aufzugreifen.

Es wird übereingekommen, dass das Thema „Entwicklung der Schülerzahlen“ und hierbei insbesondere die Veränderungen an den Norderstedter Gymnasien und Hauptschulen nach der Sommerpause im Ausschuss für junge Menschen erneut behandelt und hierzu ggfs. eine interfraktionelle Arbeitsgruppe gebildet werden sollte.

Der Ausschuss unterstützt einvernehmlich bei 3 Enthaltungen die in der Mitteilungsvorlage Nr. M 06/0201 aufgeführte Stellungnahme der Verwaltung zur geplanten Novellierung des Schulgesetzes.

TOP 6: M 06/0220 Novellierung Kindertagesstättengesetz

Sachverhalt

Mit dem am 14.12.2005 verabschiedeten Gesetz zur Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen (siehe Anlage 1) ist durch den Artikel 1 das Kindertagesstättengesetz novelliert worden.

Die Novellierung betrifft die Konkretisierung des Bildungsauftrags der Kindertagesstätten, die Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Grundschulen sowie die Elternvertretungen der Kreise und kreisfreien Städte und die Landeselternvertretung.

Im Rahmen der Erörterungen zum Entwurf des Gesetzes hat der Städteverband mehrfach darauf hingewiesen, dass aufgrund der engen Verknüpfungen die fachlichen Inhalte des Gesetzentwurfs nicht von den Fragen der Kindertragesstättenfinanzierung getrennt werden können (siehe Anlage 2).

Dies ist nun aber geschehen und zusätzliche bzw. gesetzlich aufgewertete Aufgaben sollen von den Kindertagesstätten erfüllt werden, ohne dass dafür Personalressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Außer Frage steht, dass die Gesetzesänderungen inhaltlich zu begrüßen sind. Es wird von einem sehr fortschrittlicher Bildungsbegriff ausgegangen, der im wesentlichen von der Förderung der individuellen Selbst-, Sozial- und Lernkompetenz der Kinder ausgeht und sich an dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder orientiert. Dies ist in den Leitlinien zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen, die schon 2004 vom damaligen Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein eindrucksvoll dargestellt worden.

Die städtischen Kindertagesstätten haben in den letzten Wochen zunächst eine Bestandsaufnahme der Berücksichtigung der sechs im Gesetz genannten Bildungsbereich in der täglichen Arbeit in den jeweiligen Teams erstellt.

Dabei hat sich gezeigt, dass

- Bildung als Ausdruck der Vielfalt des Lebens in den Kindertagesstätten und Horten jeden Tag statt findet;
- alle Bildungsbereiche von jeder Einrichtung im Alltag berücksichtigt werden;
- die städtischen Einrichtungen bisher im Bildungsbereich nicht vernetzt arbeiten und keine einheitliche Begrifflichkeit oder Methodik besteht;
- sich Maßnahmen und Aktivitäten überschneiden und wechselseitig bedingen;
- Aktivitäten und Maßnahmen für alle Altersgruppen angeboten werden, sodass gemeinsame Angebote von Kindern unterschiedlicher Entwicklungsstände möglich sind;
- sich die Aktivitäten und Maßnahmen überwiegend an Kindergruppen richten;
- Maßnahmen bezogen auf einzelne Kinder eher die Ausnahme sind;
- Veränderungsbereitschaft bei dem Personal der Einrichtungen vorhanden ist.

In den Diskussionen ist außerdem deutlich geworden, dass die Fokussierung auf den Bildungsauftrag nicht dazu führen darf, dass eine Prioritätensetzung gegenüber des Betreuungs- und des Erziehungsauftrags gesetzt wird. Die Wahrnehmung des Betreuungs- und des Erziehungsauftrags ist oftmals Voraussetzung, um den Bildungsauftrag erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Einrichtung von vielen Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsverzögerungen besucht wird.

Die Diskussionen werden in den nächsten Monaten fortgesetzt und über die Ergebnisse dem Ausschuss berichtet werden.

Die Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Grundschulen ist in der Stadt Norderstedt schon im Jahr 2004 aufgegriffen worden und in Regionalkonferenzen diskutiert worden. Ein sich aus der Auswertung dieser Regionalkonferenzen herausgebildete Arbeitsgruppe hat bereits eine Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Grundschulen erarbeitet. Die Stadt ist als Träger von Kindertagesstätten zunächst dieser Rahmenvereinbarung nicht beigetreten, weil die Novellierung des Schulgesetzes abgewartet werden soll. Tatsächlich ist die Zusammenarbeit zwischen den Grundschulen und den Kindertagesstätten vielfach intensiviert worden.

Das Gesetz sieht jetzt verbindliche Vereinbarungen über die Verfahren und Inhalt der Zusammenarbeit zwischen den Kindertagesstätten und den Grundschulen in ihren Einzugsgebiet abschließen. Hieran ist problematisch, dass in Norderstedt die Kindertagesstätten im Unterschied zu den Grundschulen keine Einzugsgebiete haben und große Kindertagesstätten sicher nicht mit allen Grundschulen zusammenarbeiten werden an die sie Kinder abgeben.

Auf das pädagogische Personal in den Kindertagesstätten kommen zusätzliche Aufgaben zu, da das Gesetz Informationsaustausch über den Entwicklungsstand der einzelnen Kinder und Gespräche über individuelle Fördermöglichkeit von Kindern vorsieht. Da in diesem Zusammenhang auch der Datenschutz zu beachten ist, wird eine transparente Dokumentation nötig sein.

Herr Dr. Freter erläutert die Veränderungen durch die Novellierung des Kindertagesstättengesetzes und geht hierbei insbesondere darauf ein, dass

- - wie auch im Entwurf der Novellierung des Schulgesetzes vorgesehen - eine Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätten und Grundschulen verbindlich erfolgen soll
- zusätzliche Aufgaben auf die in den Kindertagesstätten eingesetzten pädagogischen Betreuungskräfte zukommen

Es stellt sich laut Herrn Dr. Freter die Frage, ob nun nach der Novellierung des Kindertagesstättengesetzes – wie im Ausschuss für junge Menschen seinerzeit abgestimmt – das Thema Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätten und Grundschulen in Norderstedt erneut im Ausschuss für junge Menschen aufgegriffen werden soll.

Die Fraktionen werden sich hierzu beraten und in der nächsten Sitzung am 05.07.2006 eine Rückmeldung abgeben.

Angedacht wird, das Thema nach der Sommerpause möglicherweise auch in einer interfraktionellen Arbeitsgruppe zu beraten.

TOP 7: B 06/0216

Glashütter SV e. V. Antrag auf Erneuerung der Flutlichtanlage auf dem Tennenplatz der kommunalen Sportplatzanlage Poppenbütteler Straße

Frau Gattermann führt aus, dass ein Finanzierungsplan des Glashütter SV vorliegt, der als Anlage 2 dem Protokoll beigefügt wird.

Die Finanzierung ist mit dem Verein abgestimmt worden.

Beschluss:

Die Flutlichtanlage auf dem Tennenplatz der Sportplatzanlage Poppenbütteler Straße ist zu erneuern.

Die Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn wird erteilt. Der vorzeitige Baubeginn erfolgt auf eigenes Risiko und beinhaltet keine Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen.

Dem Glashütter SV e. V. wird ein Zuschuss in Höhe von 21.000,00 € zur Erneuerung der Flutlichtanlage auf dem Tennenplatz der kommunalen Sportplatzanlage Poppenbütteler Straße gewährt.

Deckungsmittel stehen bei der Hhst. 5600.93500 – Besch. Bew. Vermögen – in Höhe von 9.000,00 € und der Hhst. 5605.95000 – Sportanlage Glashütte Flutlichtanlage – in Höhe von 12.000,00 € zur Verfügung.

Abstimmung:

Bei 11 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

**TOP 8:
Berichte und Anfragen - öffentlich**

**TOP 8.1:
Bericht Offene Ganztagschule Gymnasium Harksheide**

Herr Dr. Freter berichtet, dass der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 19.06.2006 dem Beschluss des Ausschusses für junge Menschen vom 07.06.2006 mit der Ergänzung, dass von der Verwaltung das Einvernehmen mit den beiden betroffenen Sportvereinen 1.SC Norderstedt und TuRa Harksheide einzuholen ist, gefolgt ist.

Die hierzu vom 1.SC Norderstedt und TuRa Harksheide gefertigten Schreiben an die Verwaltung werden dem Protokoll als Anlage 3 beigelegt.

Die Verwaltung wird in Kürze ein Abstimmungsgespräch mit beiden Vereinen führen.

**TOP 8.2:
Bericht Sportlerehrung**

Frau Gattermann erinnert daran, dass die diesjährige Sportlerehrung am Sonntag, den 02.07.2006, um 11.00 Uhr im Forum des Schulzentrums-Süd stattfindet und bittet die Ausschussmitglieder um zahlreiche Teilnahme.

In diesem Jahr werden Kinder und Erwachsene gemeinsam im Rahmen einer Veranstaltung geehrt.

**TOP 8.3: M 06/0230
Bericht Zustand der Spielplätze; hier: Anfrage aus der Sitzung des Ausschusses für junge Menschen am 17.05.2006**

In der Sitzung des Ausschusses für junge Menschen am 17.5.2006 stellt Frau Ehrenfort folgende Fragen:

Da sich immer wieder BürgerInnen darüber beklagen, dass Spielgeräte beschädigt und Spielplätze verschmutzt sind, bitte ich um folgende Auskünfte:

1. Es ist bekannt, dass Spielplatzkontrolleure die Spielplätze regelmäßig besuchen, um Schäden festzustellen bzw. auch zu beseitigen.
In welchem zeitlichen Abstand findet die Inspektion statt?
Wenn Schäden festgestellt werden, die nicht mehr zu reparieren sind und zum Abbau des Gerätes führen, wird dann die Lücke durch ein gleichwertiges Spielgerät geschlossen?
2. Werden Spielplätze gereinigt (z. B. Beseitigung von Hundekot, Glasscherben, Zigarettenkippen....)
Wenn ja, in welchem zeitlichen Abstand geschieht das?
Wie oft wird der Spielsand ausgetauscht?

Ich bitte um eine Schriftliche Beantwortung meiner Anfrage.

Antwort:

Zu 1.

Die Kontrolle der Spielplätze regelt die Dienstanweisung 67/01: Kontrolle der Verkehrssicherheit auf städtischen Kinderspiel- und Bolzplätzen

Folgende Kontrollen mit folgenden Intervallen sind festgelegt:

Visuelle Kontrolle

Die visuelle Kontrolle erfolgt in der Regel wöchentlich. Bei der visuellen Kontrolle werden Schäden durch Vandalismus, Verschmutzungen etc. festgestellt.

Operative Kontrolle

Die operative Kontrolle erfolgt alle 3 Monate, Diese Kontrolle ist weitergehend, es werden u. a. alle Verschleißteile kontrolliert, Tragbalken auf innere Schwachstellen durch Abklopfen überprüft etc.

Hauptuntersuchung

Die Hauptuntersuchung erfolgt jährlich, zusammen mit 6011. Bei dieser Kontrolle werden u. a. alle Pfosten aufgedreht und auf Fäulnis untersucht.

Beschädigungen, die zwischen den Kontrollgängen stattfinden, werden in den meisten Fällen von der Bevölkerung gemeldet. Auf fast jedem Spielplatz ist die Telefonnummer vom zuständigen Sachbearbeiter angegeben! Beschädigungen werden dann umgehend von dem Tischler oder der Kolonne beseitigt.

Abgängige Spielgeräte werden nicht in jedem Fall durch neue Geräte ersetzt. Bei einem Etat von 61.000 € für 100 Spielplätze wird in jedem Fall hinterfragt, wie stark der Spielplatz frequentiert wird, welches Restspielangebot steht noch auf dem Spielplatz. Auf Spielplätzen, die nur schwach frequentiert werden bzw. auf denen noch diverse andere Spielgeräte stehen, werden nicht in jedem Fall neue Geräte aufgestellt.

Durch die guten Kontakte zur Bevölkerung wird das Fachamt von den Spielplatznutzern informiert, wenn die Plätze wieder stärker genutzt werden. Dann wird in der Regel je nach Haushaltslage ein Ersatzgerät wieder aufgestellt. (so geschehen z. B. in der Fritz Schuhmacher Straße).

Zu 2:

Allgemeine Reinigung

Die Reinigung der Spielplätze erfolgt im Rahmen der normalen Pflege in größeren Intervallen. Starke Verschmutzungen, die von den Kontrolleuren bzw. von den Nutzern der Spielplätze s. o. gemeldet werden, werden sofort beseitigt.

Sandreinigung

Der Spielsand in den Buddelkisten wird in der Regel jährlich gereinigt bzw. ausgetauscht. Der Sand in den Fallschutzbereichen wird bei Bedarf entsprechend dem Verschmutzungsgrad gereinigt bzw. ausgetauscht.

TOP 8.4:

Bericht Beschlusskontrolle

Frau Gattermann gibt die Beschlusskontrolle als Anlage 4 zu Protokoll.